

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 218/13 B

L 14 R 48/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 1278/10 WA (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben an das BSG vom 8.5.2013 (eingegangen am 13.5.2013) gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.3.2013, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des SG Köln vom 24.11.2011 zurückgewiesen hatte. Das Schreiben des Klägers wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.3.2013 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie weder form- noch fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist, die am 6.5.2013 ablief, einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG, § 160a Abs 1 S 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

